Sitzungsvorlage Nr. V/2017/0858/1

Zuständig: Fachbereich Sicherheit und Ordnung
Verfasser: Witte, Theo

STADT AHAUS
DIE BÜRGERMEISTERIN

Ahaus, 27.09.2017

Beratungsfolge

Rat	**11.10.2017**	**TOP Ö**	**4**

Beratungsgegenstand

Einrichtung von Tempo-30-Zonen auf Hauptverkehrsstraßen in sensiblen Bereichen

Beschlussvorschlag

Auf Empfehlung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Planen und Verkehr stimmt der Rat der vorgesehenen Verfahrensweise zur Anordnung von streckenbezogenen Geschwindigkeitsbegrenzungen im unmittelbaren Bereich von an Straßen gelegenen Kindergärten, -tagesstätten, -krippen, -horten, allgemeinbildenden Schulen, Förderschulen für geistig oder körperlich behinderte Menschen, Alten- und Pflegeheimen oder Krankenhäusern zu.

Sachdarstellung

Mit Antrag vom 10.04.2017 (Anlage 01) hat die UWG-Fraktion beantragt, die Verwaltung möge die Einführung von Tempo-30-Zonen in sensiblen Bereichen mit besonders schützenswerten Verkehrsteilnehmern prüfen.

Nach § 45 Abs. 9 Satz 3 StVO dürfen insbesondere Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs nur angeordnet werden, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der in den vorstehenden Absätzen genannten Rechtsgüter erheblich übersteigt. Mit der Ersten Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Ordnung vom 30.11.2016 wird geregelt, dass § 45 Abs. 9 Satz 3 StVO u.a. nicht für innerörtliche streckenbezogene Geschwindigkeitsbeschränkungen von 30 km/h auf Straßen des überörtlichen Verkehrs (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) oder auf weiteren Vorfahrtstraßen im unmittelbaren Bereich von an diesen Straßen gelegenen Kindergärten, Kindertagesstätten, allgemeinbildenden Schulen, Förderschulen, Alten- und Pflegeheimen oder Krankenhäusern gilt.

Zwischenzeitlich sind zu der vg. Ausnahmeregelung auch die Verwaltungsvorschriften zur Straßenverkehrsordnung angepasst worden, und zwar mit folgendem Wortlaut:

„Innerhalb geschlossener Ortschaften ist die Geschwindigkeit im unmittelbaren Bereich von an Straßen gelegenen Kindergärten, -tagesstätten, -krippen, -horten, allgemeinbildenden Schulen, Förderschulen für geistig oder körperlich behinderte Menschen, Alten- und Pflegeheimen oder Krankenhäusern in der Regel auf Tempo 30 km/h zu beschränken, soweit die Einrichtungen über einen direkten Zugang zur Straße verfügen oder im Nahbereich der Einrichtungen starker Ziel- und Quellverkehr mit all seinen kritischen Begleiterscheinungen (z.B. Bring und Abholverkehr mit vielfachem Ein- und Aussteigen, erhöhter Parkraumsuchverkehr, häufige Fahrbahnquerungen durch Fußgänger, Pulkbildung von Radfahrern und Fußgängern) vorhanden ist. Dies gilt insbesondere auch auf klassifizierten Straßen (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) sowie auf weiteren Vorfahrtstraßen (Zeichen 306). Im Ausnahmefall kann auf die Absenkung der Geschwindigkeit verzichtet werden, soweit etwaige negative Auswirkungen auf den ÖPNV (z.B. Taktfahrplan) oder eine drohende Verkehrsverlagerung auf die Wohnnebenstraßen zu befürchten ist. In die Ge-

samtabwägung sind dann die Größe der Einrichtung und Sicherheitsgewinne durch Sicherheitseinrichtungen und Querungshilfen (z.B. Fußgängerüberwege, Lichtzeichenanlagen, Sperrgitter) einzubeziehen. Die streckenbezogene Anodnung ist auf den unmittelbaren Bereich der Einrichtung und insgesamt auf höchstens 300 m Länge zu begrenzen. Die beiden Fahrtrichtungen müssen dabei nicht gleichbehandelt werden. Die Anordnungen sind, soweit Öffnungszeiten (einschließlich Nach- und Nebennutzungen) festgelegt wurden, auf diese zu beschränken."

Der Gesetzgeber hat den Straßenverkehrsbehörden folglich Regelungsmöglichkeiten zur Einrichtung von streckenbezogenen Geschwindigkeitsbeschränkungen (nicht von Tempo-30-Zonen) im unmittelbaren Bereich der genannten Einrichtungen die Hand gegeben. In jedem Einzelfall wird die Verwaltung als zuständige Straßenverkehrsbehörde im Einvernehmen mit dem jeweiligen Straßenbaulastträger und der Kreispolizeibehörde sowie in Absprache mit den Einrichtungen über die Anordnung der Geschwindigkeitsbeschränkung entscheiden. An den im Antrag genannten Stellen dürfte dabei mit Ausnahme des Vredener Dyk (wegen der Entfernung zur Gesamtschule) eine zeitlich befristete Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h in Betracht kommen.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Planen und Verkehr hat in seiner Sitzung am 25.09.2017 beschlossen, dem Rat die Zustimmung zur vorgeschlagenen Verfahrensweise zu empfehlen.

Finanzielle Auswirkungen

☐ Ja ☒ Nein

Anlagen

Anlage 01 – Antrag der UWG-Fraktion